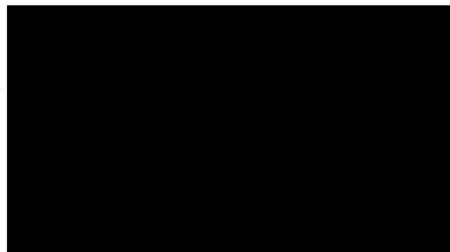




Rechts- und Versicherungsamt

Per PZU



Rechtsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. bis Do., 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Stadthaus 1, 6. OG, Zi. [REDACTED]

Tel.: (0471) 590 - [REDACTED]

Fax: (0471) 590 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: 31.03.2020

Ihr Widerspruch vom 01.10.2019 gegen den Bescheid der Stadt Bremerhaven – Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – vom 27.09.2019 (Az.: [REDACTED]), mit dem Ihrem Begehren auf Einsichtnahme in die zwischen der Stadt Bremerhaven und der BEG/BELG geschlossene Fortsetzungsvereinbarung vom 28.01.2019 zum „Leistungsvertrag Abfall“ vom 21.12.2001 teilweise stattgegeben wurde

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage von § 1 Bremisches Kommunalunternehmensgesetz wurden mit Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven in eine Anstalt öffentlichen Rechts vom 28.11.2019 (Brem.GBl. S. 718) die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung auf die genannte Anstalt übertragen, die diese Aufgaben nunmehr im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt. Alle bisher von der Stadt – Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – geführten Verfahren werden nunmehr von der Anstalt öffentlichen Rechts weiterbetrieben. Widerspruchsverfahren werden im Auftrag der Anstalt öffentlichen Rechts vom Rechts- und Versicherungsamt der Stadt Bremerhaven geführt.



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 1 (Haupteingang,
Stresemannstraße) o d e r
Hochhaus (ausgewiesene
PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]



Dies vorausgeschickt, ergeht gegen Sie folgender:

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch vom 01.10.2019 gegen den Bescheid der Stadt Bremerhaven – Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – vom 27.09.2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.

I.

Mit Schreiben vom 02.02.2019 baten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Bremen (BremIFG) bzw. nach dem Umweltinformationsgesetzes des Landes Bremen um Übersendung der zwischen der Stadt Bremerhaven und der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) sowie der BEG Logistics GmbH (BELG) geschlossenen Fortsetzungsvereinbarung vom 28.01.2019 zum „Leistungsvertrag Abfall“ vom 21.12.2001. Die genannte Fortsetzungsvereinbarung wurde Ihnen mit E-Mail vom 31.07.2019 in teilweise geschwärzter Form übersandt. Mit Schreiben vom 10.08.2019 bestätigten Sie den Eingang, baten jedoch darum, die vorgenommenen Schwärzungen im Vertrag auf ihre rechtliche Notwendigkeit hin zu überprüfen und fügten hierzu verschiedene Gesetzesstellen sowie Urteile an.

Ihrem Begehren nach einer Einsichtnahme in den Vertrag in Gänze konnte auch nach erneuter Prüfung nicht stattgegeben werden, so dass der Bescheid vom 27.09.2019 erging. Gegen diesen Bescheid erhoben Sie Widerspruch, den Sie wie folgt begründen:

1. § 7 Abs. 3 BremIFG sei nur einschlägig, sofern „...sich die den Antrag stellende Person in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.“ Eine solche Erklärung liege hier nicht vor.

2. Die Behörde habe sich mit den genannten Urteilen (EuGH, 19.06.2018, C-15/16; BVerwG, 28.05.2009, 7 C 18008) oder weiterer, relevanter Rechtsprechung nicht ersichtlich auseinandergesetzt.
3. Es sei unklar, inwiefern die Behörde die Stellungnahme der BEG/BELG fachlich sowie rechtlich geprüft und darauf aufbauend eine rechtlich – fundierte Entscheidung getroffen hat. Es seien seitens der Behörde oder Dritter verschiedene Behauptungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zum Markt, zu Rückschlüssen, möglichen schwerwiegenden Schäden sowie zum Wettbewerb in diesem Markt getätigt worden, ohne dass diese detailliert dargelegt werden.
4. Da es sich zweifelsfrei um einen Vertrag der Daseinsvorsorge handele, seien die möglicherweise eintretenden Schäden in Relation zu betrachten: Das Bremische IFG sehe eine positive Abwägung im Sinne des Dritten bei wahrscheinlichen, schwerwiegenden Schäden vor, nicht aber bei möglichen, nicht schwerwiegenden Schäden.
5. Die aufgestellten Behauptungen (s. Punkt 3) seien besonders anzuzweifeln, da u. a. öffentlich bekannte oder leicht recherchierbare Informationen wie z. B. die Nutzungsdauer in Jahren auf Basis der offiziellen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen geschwärzt sind (Vertragsseite 1, letzter Abs.). Es sind demnach berechtigte Zweifel anzunehmen, dass die Schwärzungen zu weitreichend erfolgt sind.
6. Der Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz sei unzutreffend, da das Bremische Datenschutzgesetz seit dem 24.05.2018 außer Kraft getreten ist. Es wird ersichtlich hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten auf § 5 Abs. 3 und 4 BremIFG als spezialgesetzliche Regelung verwiesen. Die entsprechenden Schwärzungen seien demnach zu hinterfragen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, er ist jedoch nicht begründet.

Die auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16. Mai 2006 (BremGBl. 2006, 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 55) gewährte teilweise Einsichtnahme in die genannte Fortsetzungsvereinbarung ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

1.

Wie bereits in dem Bescheid der Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven (nunmehr: Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Anstalt öffentlichen Rechts) vom 27.09.2019 ausgeführt, hat jede natürliche und juristische Person nach § 1 Abs. 1 BremIFG Anspruch auf amtliche Information.

Gemäß § 2 Nr. 1 BremIFG ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Dies betrifft auch den fiskalischen Bereich, so dass auch Verträge der öffentlichen Stellen betroffen sind.

Sie begehren mit Ihrem Widerspruch vollständige Einsicht in die Fortsetzungsvereinbarung vom 28.01.2019 zum „Leistungsvertrages Abfall“ vom 21.12.2001.

Da der hier in Rede stehende Vertrag Informationen über die BEG/BELG (nachfolgend BEG) enthält und diese somit „Dritter“ i.S.d § 2 Nr. 2 BremIFG ist, sind die Belange der BEG durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt, so dass dem Unternehmen nach § 8 Abs. 1 BremIFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war.

Das Beteiligungsverfahren nach § 8 BremIFG ist nach § 7 Abs. 3 S. 2 BremIFG nur dann entbehrlich, wenn der Antragsteller sein Einverständnis mit der Unkenntlichmachung - d.h. Schwärzung, - bestimmter Informationen, d.h. mit einem lediglich beschränkten Informationszugang, erklärt. Ein solch möglicher Verzicht auf die Verfahrensbeteiligung des Dritten dient der Verfahrensbeschleunigung. Eine Einverständniserklärung mit dem beschränkten Informationszugang haben Sie nicht abgegeben. Die genannte Fortsetzungsvereinbarung wurde Ihnen mit E-Mail vom 31.07.2019 in teilweise geschwätzter Form übersandt. Mit Schreiben vom 10.08.2019 bestätigten Sie den Eingang, baten jedoch darum, die vorgenommenen Schwärzungen im Vertrag auf ihre rechtliche Notwendigkeit hin zu überprüfen. Entgegen ihrer Auffassung führt Ihr fehlendes Einverständnis mit dem beschränkten Informationszugang nicht zur Offenlegung der Vereinbarung in Gänze, sondern zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 8 BremIFG.

Die BEG hat ausdrücklich ihr Einverständnis mit einer vollständigen Offenlegung des Vertrages verweigert, da nach ihrer Auffassung sein Inhalt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrifft, an denen die BEG ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Das Recht auf Informationszugang kann bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß den §§ 6 Abs. 1, 6a Abs. 1 BremIFG eingeschränkt sein.

2.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“ (BVerfGE, 115, 205; BVerwG NVwZ 2009, 1113). Diese von der Rechtsprechung entwickelte Definition hat in § 6 Abs. 2 S. 1 auch Eingang in das BremIFG gefunden.

Der Schutztatbestand setzt demnach Folgendes voraus:

- Eine Beziehung der Information zum Unternehmen
- Die Nichtoffenkundigkeit der Information
- Einen Geheimhaltungswillen
- Ein berechtigtes objektives Geheimhaltungsinteresse.

Zu den einzelnen Merkmalen des Schutztatbestandes ist Folgendes auszuführen:

2.1.

Der hier in Rede stehende Vertrag enthält ohne Zweifel Informationen, die auf die BEG bezogen sind.

2.2

Eine Information ist offenkundig, wenn sie sich nicht mehr im Bereich des Unternehmens befindet und für Dritte leicht zugänglich oder gar allgemein bekannt ist (BGH GRUR 1958, 297). Ist die Information in den Medien abrufbar, gilt sie als allgemein bekannt.

Die Fortsetzungsvereinbarung regelt bestimmte Investitionsverpflichtungen der BEG im Zusammenhang mit dem Betrieb des Müllheizkraftwerks, eine Stilllegung oder Auslagerung des Betriebs des Müllheizkraftwerks oder Teilen hiervon bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie einen wechselseitigen Verzicht der Stadt Bremerhaven und der BEG/BELG, einer Verlängerung des Vertrages zu widersprechen.

Die Vereinbarung enthält explizit *keine* Regelungen zur Daseinsvorsorge. Ohne an dieser Stelle die Frage zu beantworten, ob die Vereinbarung dennoch einen Vertrag der Daseinsvorsorge darstellt – in diesem Fall würde die Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs. 4a, 1. Alt. BremIFG greifen –, handelt es sich jedenfalls um einen „sonstigen Vertrag“ i.S.d. § 11 Abs. 4a, 3. Alt. BremIFG, da die in der Fortsetzungsvereinbarung festgelegten Investitionen den in der Vorschrift genannten Schwellenwert erheblich überstei-

gen und der Vertrag außerdem nach dem 05.05.2015 geschlossen wurde. Das bedeutet, dass eine Veröffentlichungspflicht nach dieser Bestimmung besteht, allerdings gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 BremIFG „ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“.

Dementsprechend ist die hier in Rede stehende Fortsetzungsvereinbarung in der Ihnen vorliegenden geschwärzten Form an das elektronische Informationsregister gemeldet und damit allgemein zugänglich gemacht worden. Die hierüber hinausgehenden Informationen – also die Informationen, die geschwärzt wurden – sind dagegen nicht offenkundig. Gegen die Schwärzungen richtet sich ihr Widerspruch.

2.3.

Die BEG hat im Hinblick auf die geschwärzten Stellen ihren Willen zur Geheimhaltung erklärt, indem sie ausdrücklich ihr Einverständnis mit der vollständigen Offenlegung des Vertrages verweigert hat.

2.4.

Schließlich kommt es für den Anspruch auf Informationszugang darauf an, ob ein *berechtigtes* Geheimhaltungsinteresse besteht hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, die nicht offenkundige – also hier die geschwärzten - Informationen betreffen.

2.4.1

Maßgeblich für die Anerkennung eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses ist die *Wettbewerbsrelevanz* der betreffenden Information. Eine Wettbewerbsrelevanz ist anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder wenn sie geeignet ist, dem Unternehmen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (vgl. Friedrich Schoch, Komm. zum IFG § 6 Rd. 91 unter Verweis auf Schabel, JB InfoR 2014, 261).

2.4.1.1

Es ist zunächst nicht davon auszugehen, dass die BEG im Geltungsbereich des BremIFG keinem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die seinerzeit städtische Gesellschaft „Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG)“ hatte im Jahr 2001 die BEG Logistics GmbH (BELG) gegründet. Ziel war es, einen Teilbetrieb (Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung ohne hoheitliche Aufgaben) der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (Eigenbetrieb) auf die BEG/BELG zu übertragen und nachfolgend zu privatisieren. Im Hinblick auf diese Absicht wurde im Jahre 2001 ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Bekanntermaßen hat die Holding Entsorgung Bremerhaven GmbH -

HEB – den Zuschlag erhalten, sodass die Stadt Bremerhaven die BEG mit Vertrag vom 21.12.2001 anteilmäßig an die HEB verkauft hat. Bestandteil dieses Vertrages ist u.a. der zwischen der Stadt einerseits und der BEG /BELG andererseits abgeschlossene "Leistungsvertrag Abfall". Der Käufer der BEG hat das Ausschreibungsverfahren also im Wettbewerb mit anderen Bewerbern für sich entschieden. Es ist demnach im Bereich Abfallentsorgung nicht vom Fehlen eines Marktes im Lande Bremen und vom Fehlen der Gefahr, Konkurrenten könnten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausforschen, auszugehen.

2.4.1.2.

Die Offenlegung einer Information hat die genannte Wettbewerbsrelevanz, wenn die Offenlegung mögliche Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschaft- und Marktstrategie, die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens oder vergleichbare betriebsinterne Umstände zulassen würde (vgl. Friedrich Schoch, Komm. zum IFG, a.a.O.; s. auch BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 – 7 C 18.08, auf das Sie selbst hingewiesen haben; VG Berlin, 2006, 787; BVerwG, NVwZ 2010, 189).

Dies ist hier der Fall und gilt in besonderem Maße für Abs. 2 der Präambel sowie Ziffer 1 der Fortsetzungsvereinbarung. Hier wird das **konkrete Investitionsvolumen** im Zusammenhang mit dem Betrieb des Müllheizkraftwerks genannt und mitgeteilt, **wofür** die Investitionen getätigt werden sollen. Die ebenfalls dort genannten technischen Angaben können darüber hinaus Rückschlüsse auf den technischen Zustand der Anlagen oder der Anlagenteile zulassen. Konkurrenzunternehmen und Lieferanten der zu erneuernden Anlagen wüssten, welche Kosten für die Erneuerung eingestellt wurden.

Die Schwärzung unter Ziffer 3 betrifft die Vertragslaufzeit. Durch den in Abs. 3 der Präambel genannten Zeitraum der Betriebsdauer des Müllheizkraftwerks könnte ein Dritter rechnerisch ermitteln, wie die Abschreibungen konkret gerechnet werden sollen. In Zusammenschau mit Informationen über die zu tätigen Investitionen könnten konkrete Rückschlüsse auf die Kalkulation der Entgelte der BEG bzw. der BELG gezogen werden.

Gleiches gilt für Ziffer 2 der Vereinbarung. Auch hier könnten Dritte aufgrund der Regelung zur Vertragslaufzeit Rückschlüsse auf die Kalkulation der Entgelte im Verhältnis zu den zu tätigen/getätigten Investitionen ziehen.

Abs. 1 der Präambel enthält ebenfalls Regelungen zur Vertragslaufzeit. Es gilt das bereits Gesagte. Aus der Laufzeitregelung können Rückschlüsse auf die Kostenkalkulation der BEG gezogen werden. Die Offenlegung von Zahlen im Allgemeinen macht die Kos-

tenkalkulation des Unternehmens nachvollziehbar und ist geeignet, die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern und die Stellung möglicher Konkurrenten zu fördern.

Durch eine Preisgabe der geschwärzten Information könnten insbesondere Rückschlüsse auf die Kostenkalkulation und die Marktstrategie des Unternehmens sowie die Entgeltgestaltung gezogen werden, so dass davon auszugehen ist, dass deren Preisgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren würde.

2.4.1.3

Soweit Sie auf die Entscheidung des EuGH vom 19.08.2018 verweisen, in der die Frage eine Rolle spielt, ob Geschäftsgeheimnisse u.U. nach einer bestimmten Zeit (nach Ablauf von mindestens fünf Jahren) nicht mehr als vertraulich zu behandeln sind, es sei denn, derjenige, der sich auf Vertraulichkeit beruft, weist nach, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile seiner eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind, ist diese Entscheidung zwar interessant, aber für den vorliegenden Widerspruch nicht relevant, weil EU-Recht/Rechtsprechung ausschließlich nur für Organe, Einrichtungen und Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union gilt, aber vor allem auch deswegen, weil die hier in Frage stehenden Informationen aus der Fortsetzungsvereinbarung vom 28.01.2019 nur etwas älter als ein Jahr sind.

3.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen verfassungsrechtlichem Schutz. Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass ein kumulierter Schutz aus Art. 12 (Berufsfreiheit) und Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) besteht (BVerwG, NVwZ 2009, 1114; BGH, WRP 2010, 658). Trotz Verfassungsrang kommt dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aber nur ein relativer Geheimnisschutz zu, da der Gesetzgeber befugt ist, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beschränken. Die Ausgestaltung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen differiert auf Bundes- und Landesebene zum Teil. Soweit der Dritte nicht in die Offenlegung einwilligt, sieht § 6 S. 2 IFG des Bundes keine Abwägung des Informationsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen vor, sondern verwehrt den Informationszugang, während nach einigen Informationsfreiheitsgesetzen auf Länderebene, so auch nach § 6 Abs. 1 S. 2 BremIFG, der Informationszugang bei Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu gewähren ist, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt. Hierdurch soll dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

4.

Für Verträge der Daseinsvorsorge gilt nach § 6a Abs. 1 S. 1 BremIFG davon abweichend hierüber hinausgehend ein erleichterter Informationszugang in der Form, als § 6 Abs. 1 S. 2 BremIFG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das Informationsinteresse der antragstellenden Person *in der Regel* überwiegt und damit der Informationszugang zu gewähren ist, wenn der oder die Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinem *wesentlichen* Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn der oder dem Betroffenen durch die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kein *wesentlicher wirtschaftlicher* Schaden entstehen würde (vgl. § 6a BremIFG).

Sie begehren mit Ihrem Widerspruch vollständige Einsicht in die Fortsetzungsvereinbarung vom 28.01.2019 zum „Leistungsvertrages Abfall“ vom 21.12.2001. Der "Leistungsvertrag Abfall" enthält Regelungen über die Abwicklung des operativen Geschäfts der Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven. Verträge über die Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgung stellen Verträge der Daseinsvorsorge dar. In § 6a Abs. 2 S. 2 BremIFG ist die Abfallentsorgung explizit als zur Daseinsvorsorge gehörig genannt. Die Fortsetzungsvereinbarung selbst regelt aber unmittelbar keine Leistungen der Daseinsvorsorge (s.o. Ziffer 2). Es stellt sich daher die Frage, ob die Fortsetzungsvereinbarung selbst überhaupt als Vertrag der Daseinsvorsorge zu qualifizieren ist.

4.1.

Die Fortsetzungsvereinbarung bezieht sich zwar ausdrücklich auf den am 21.12.2001 abgeschlossenen „Leistungsvertrag Abfall“, der wiederum Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat.

Das BremIFG unterscheidet bei Verträgen der Daseinsvorsorge aber danach, ob der entsprechende Vertrag vor oder nach dem 12.03.2011 geschlossen wurde. So gilt die Verpflichtung, die in § 11 Abs. 4 S. 1 BremIFG genannten Daten öffentlich zu machen, nach § 11 Abs. 4a S. 1 BremIFG nur für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12.03.2011 geschlossen wurden. Eine entsprechende Regelung für Altverträge, die nach diesem Datum geändert oder wesentlich geändert werden, existiert nicht. Dies spricht dafür, dass nur der vollständige Neuabschluss eines Vertrages ab dem 12.03.2011 dem BremIFG unterliegen sollte, nicht jedoch dessen Änderung oder Ergänzung. Änderungen oder Ergänzungen teilen vielmehr das rechtliche Schicksal des ursprünglichen Vertrages, zu dem sie gehören. Die Fortsetzungsvereinbarung ist daher nicht als eigenständiger Vertrag der Daseinsvorsorge i.S.d. BremIFG zu behandeln, so dass die Regeln des § 6a Abs. 1 BremIFG keine unmittelbare Anwendung finden (Gutachten der Rechtsan-

waltskanzlei Büsing, Müffelmann und Theye vom 01.03.2019, das Sie bei Bedarf einsehen können).

4.2.

Stellt die Fortsetzungsvereinbarung keinen eigenständigen Vertrag der Daseinsvorsorge dar, sondern teilt das rechtliche Schicksal des „Leistungsvertrags Abfall“, ist entscheidend, welche Regelungen für den „Leistungsvertrag Abfall“ gelten.

4.2.1.

Der „Leistungsvertrag Abfall“ wurde am 21.12.2001 abgeschlossen, also lange vor Inkrafttreten des BremIFG. Wie bereits unter Ziffer 3.1. ausgeführt, unterliegt der „Leistungsvertrag Abfall“ - als vor dem 12.03.2011 geschlossener Vertrag der Daseinsvorsorge - nicht den Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 4a BremIFG i.V.m. § 11 Abs. 4 BremIFG.

4.2.2.

Für Verträge der Daseinsvorsorge, die wie hier vor dem 12.03.2011 geschlossen wurden, trifft § 6a Abs. 3 BremIFG für das normale Antragsverfahren auf Zugang zu amtlichen Informationen wiederum gesonderte Regelungen, wenn der Gewährung des Zugangs Bestimmungen des Vertrages entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Nach § 17 Abs. 3 S. 1 des „Leistungsvertrages Abfall“ dürfen die Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners Dritten keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte ausgeben, die sich auf die Durchführung des Vertrages beziehen. Diese weite Formulierung schließt auch die Vertragsurkunde selbst mit ein. Zwar ist die Stadt Bremerhaven gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 des Vertrages berechtigt, in einer auf die Interessen des Auftragnehmers angemessen Rücksicht nehmenden Weise parlamentarische Anfragen zu beantworten und „gesetzliche Auskunftspflichten“ zu erfüllen. Es fragt sich jedoch, ob diese Bezugnahme auf gesetzliche Auskunftspflichten den Rechtszustand bei Abschluss des Vertrages meint oder ob damit auch später begründete Auskunftspflichten gemeint sein können. Eine interessengerechte Auslegung des Vertrages führt hierbei zu dem Ergebnis, dass die vertragliche Ausnahmebestimmung auf die mehrere Jahre nach Vertragsschluss begründeten Pflichten nach dem BremIFG keine Anwendung findet (Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Büsing, Müffelmann und Theye vom 01.03.2019).

Grundsätzlich ist in einem solchen Fall das Verfahren nach § 6a Abs. 3 BremIFG einzuleiten, in dem der Vertragspartner zu Neuverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern ist.

5.

Kann – hiervon wird vorliegend zu Ihren Gunsten ausgegangen – innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten keine Einigung erzielt werden, wird der Zugang gewährt, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse **erheblich überwiegt** (§ 6a Abs. 3 S. 2 BremIFG). Der Abwägungsmaßstab nach § 6a Abs. 1 BremIFG ist hierbei zu berücksichtigen.

Dass Ihr Informationsinteresse *erheblich* höher zu bewerten ist als das Geheimhaltungsinteresse der BEG, wäre zu erwägen gewesen, wenn die BEG im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt wäre oder wenn der BEG durch die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde (Berücksichtigung des Abwägungsmaßstabes nach § 6a Abs. 1 BremIFG). Die BEG befindet sich, wie oben (Ziffer 2.1.4.2.1) dargestellt, in einer Wettbewerbssituation mit anderen Abfallentsorgern. Hier kann weder das Fehlen eines *wesentlichen* Wettbewerbs unterstellt noch – allein schon aufgrund der Größenordnung der Investitionen - der Nichteintritt eines *wesentlichen* wirtschaftlichen Schadens bei Offenlegung möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse prognostiziert werden.

Kann also nicht vom Fehlen der in § 6a Abs. 1 BremIFG genannten Umstände ausgegangen werden, sind die Interessen i.S.d. § 6a Abs. 3 S. 2 BremIFG gegeneinander abzuwägen. Wie oben unter Ziffer 2.2 dargestellt, unterliegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verfassungsrechtlichem Schutz. So sieht - soweit der Dritte nicht in die Offenlegung einwilligt - das IFG des Bundes in § 6 S. 2 IFG überhaupt keine Abwägung des Informationsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen vor, sondern verwehrt den Informationszugang. Im EU- Eigenverwaltungsrecht normiert Art. 4 Abs. 2 VO 1049/2001/EG den „Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person.“ Der Zugang zu einem Dokument ist seitens der Unionsorgane grundsätzlich zu verweigern, wenn durch dessen Verbreitung eines der Schutzgüter beeinträchtigt würde, „es sei denn, es besteht ein *überwiegendes öffentliches Interesse* an der Verbreitung“ (Friedrich Schoch a.a.O., § 6 Rd. 18).

Ähnlich regelt § 6 Abs. 1 S. 2 BremIFG, dass der Informationszugang auch bei Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu gewähren ist, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des Betroffenen **überwiegt**. Hierdurch soll – wie oben bereits gesagt - dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 S. 2 BremIFG ist aber zu entnehmen, dass der Informationszugang aufgrund der grundrechtlichen Absicherung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im Regelfall abzulehnen ist, sofern nicht ganz besondere Umstände wie z.B. *eine nicht anders abwendbare Gesundheitsschädigung* eine andere Bewertung rechtfertigen (Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft – erstes Gesetz zur Änderung des BremIFG, S. 9).

Erst recht muss dies gelten, wenn das Informationsinteresse nicht nur überwiegen, sondern – wie hier - **erheblich überwiegen** muss, um den Informationszugang zu gewähren. Ganz besondere Umstände wie eine nicht anders abwendbare Gesundheitsschädigung oder vergleichbare Umstände liegen hier nicht vor und sind auch nicht vorgetragen worden, so dass ein Anspruch auf Informationszugang bezüglich der geschwärzten Informationen zu verneinen ist.

6.

Soweit hier „personenbezogene Daten“ geschwärzt wurden, gilt § 5 Abs. 1 BremIFG. Danach darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. „Personenbezogene Daten“ sind nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Einwilligung des Dritten liegt hier nicht vor. Das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs nach § 5 Abs. 3 BremIFG dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Dies ist hier nicht der Fall. Auch sind keine anderen Umstände ersichtlich und auch nicht vorgetragen, die überhaupt ein Interesse an der Offenlegung persönlicher Daten begründen könnten. Erst recht ist in Abwägung des Schutzes persönlicher Daten kein überwiegendes Interesse an einer Offenlegung der Daten erkennbar.

7.

Das Bremische Umweltinformationsgesetz gewährt keinen weitergehenden Informationsanspruch.

8.

Ihrem Antrag ist daher nur in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Dies ist geschehen, indem die geheimhaltungsbedürftigen Informationen in der Fortsetzungsvereinbarung unkenntlich gemacht wurden.

Ihr Widerspruch musste demzufolge erfolglos bleiben.

Zu 2. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546) i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15).

Zu 3. Gebührenfestsetzung:

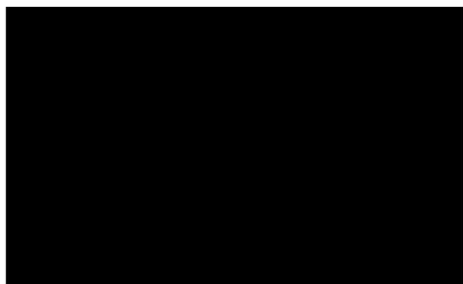
Gemäß §§ 3, 4 und 8 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394), i. V. m. Ziffer 101.09 des Kostenverzeichnisses zur Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (Brem.GBl. S. 535), wird für diesen Widerspruchsbescheid eine Gebühr in Höhe von 60,00 € festgesetzt. Sie ist im Hinblick auf den mit der Amtshandlung verbundenen Personal- und Sachaufwand als angemessen anzusehen. Die Gebühr ist binnen einer Frist von 3 Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides an die Stadtkasse Bremerhaven unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und des Kassenzeichens [REDACTED] zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven der Stadt Bremerhaven (nunmehr Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Anstalt öffentlichen Rechts) vom 27.09.2019 und diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rechts- und Versicherungsamt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Rechts- und Versicherungsamtes. Dieses Informationsschreiben erhalten Sie beim Rechts- und Versicherungsamt und zum Download unter https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/DSGVO_Informationsschreiben_Amt301537251161.pdf und daran anschließend ihre Beteiligung an der BEG zu vermindern.

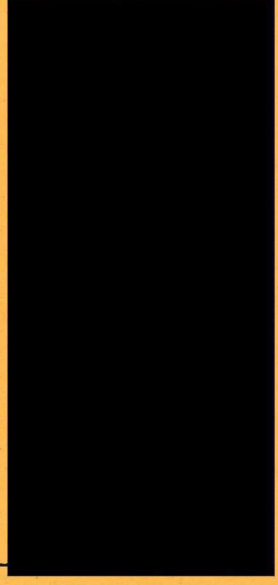
Registrierungsamt
Verkehrs- u. Vermessungsamt -
Friedrich-Schmalzfeldt-Straße
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe links!

Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)	[Redacted]
	02.04.20

Aktenzeichen
Bescheid v. 31.03.2020

Adressat



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

<input type="checkbox"/>	Bezirks des Amtsgerichts
<input type="checkbox"/>	Bezirks des Landgerichts
<input checked="" type="checkbox"/>	Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

<input type="checkbox"/>	Ersatzzustellung ausgeschlossen
<input type="checkbox"/>	Keine Ersatzzustellung an:
<input type="checkbox"/>	Nicht durch Niederlegung zustellen
<input type="checkbox"/>	Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

er Hinweis:

Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheiten worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und wann das ist.

er Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite), Ihnen Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann worden sind.

zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnete der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen treffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäfts-trenden Briefkasten eingelegt werden.

nielegung gilt das Schriftstück als zugestellt.